

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Verordnung vom 16.09.1841 publ. 22.09.1841

41) Cammer-Bekanntmachung vom 14.  
Sept., publ. den 22. Sept. 1841.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Anwendung der  
desfälliges Ansuchen des Geheimen Hofraths 28. Sept. 1840  
Janßen zu Oldenburg die in den §. §. 21—46. auf die zu Moor-  
der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 ent- warfen belegenen  
haltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Holzungen des  
Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 Geh. Hofr. Jan-  
der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeich- sen.  
neten strafbaren Handlungen, unter den in den  
§. §. 74. 2c. 2c. solcher Forstordnung enthalte-  
nen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf  
dessen zu Moorwarfen im Amte Sever belegene  
Holzungen erklärt sind, und die Beaufsichtigung  
dieser Holzungen dem Feuermann Peter Janßen  
zu Moorwarfen übertragen ist. — Forstord-  
nung §. 82.

42) Mit Genehmigung der Regierung  
erlassene Bekanntmachung des  
Amtes Rodenkirchen vom 16. Sept.,  
publ. den 22. Sept. 1841.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung Verbot des Rei-  
bringt das Amt hiedurch zur öffentlichen Kunde: tens, Viehtrei-  
daß zur Erhaltung der, im hiesigen Amts- bens und Karren-  
districte neuerdings vielfach angelegten, be- schiebens auf den  
steinten oder übersandeten Fußpfade, alles bestreiten oder  
Reiten, Viehtreiben und Karrenschieben auf übersandeten  
denselben, oder Beschädigen derselben durch Fußpfaden im  
Amte Rodenkir-  
chen.